

2.4.4.

Statuten der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH

vom 9. Juli 2001

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Konferenz der Fachhochschulen KFH" besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern (per Adresse Generalsekretariat). Die im Folgenden "KFH" genannte Organisation ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Art. 2 Zweck

Die KFH führt regelmässig Konferenzen ihrer Mitglieder durch. An ihnen nehmen die HES-SO und HES-S2 mit zwei Vertretenden, jedoch mit nur einem Stimmrecht teil¹. Die KFH steht nach Absprache den Behörden des Bundes und der Kantone als Fachorgan zur Verfügung. Darüber hinaus bezweckt sie im Besonderen

- a. die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Fachhochschulen der Schweiz im Sinne der Fachhochschulgesetzgebung,
- b. die Förderung der Fachhochschulentwicklung und die Unterstützung der einzelnen Fachhochschulen bei der Erfüllung der gesetzlichen Leistungsaufträge,
- c. die Koordination unter den Fachhochschulen,
- d. die Sicherstellung der gegenseitigen Information und Dokumentation und

¹Änderung vom 4. November 2002

- e. die Vertretung der Interessen der Fachhochschulen gegenüber den politischen und anderen Behörden, gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind die sieben vom Bund anerkannten Fachhochschulen, vertreten durch ihre operativen Leiterinnen oder Leiter bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 4 Beiträge

Zur Finanzierung der Aufgaben erhebt die KFH jährliche Mitgliederbeiträge und nimmt andere Beiträge oder Zuwendungen entgegen.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten der KFH haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

IV. Organe und ihre Befugnisse

Art. 7 Organe

Die Organe der KFH sind

- a. die Mitgliederversammlung (Art. 8 und 9)
- b. der Vorstand (Art. 10 und 11) und
- c. die Kontrollstelle (Art. 12)

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der KFH. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe,
- d. Genehmigung des Budgets,
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und
- f. Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr durch diese Statuten oder gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind.

Art. 9 Formelles

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ("Generalversammlung") findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Geschäftsordnung und allfälliger Anträge verlangt.

²Die Einladung hat für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung enthält die Traktandenliste; über Gegenstände die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der sieben Mitglieder es an der Versammlung beschliesst.

³Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sieben Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 10 Vorstand

¹Die Leitung der KFH ist einem Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern übertragen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin. Der Sekretär/die Sekretärin übt gleichzeitig die Funktion des Vizepräsidiums aus. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Besorgung der laufenden Geschäfte unter Einschluss der Berechtigung und Verpflichtung, alle Entscheide zu treffen, soweit sie durch Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind,
- b. Gewährleistung des Sekretariats,
- c. Vollzug und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und weiterer für die KFH verbindlicher Anordnungen,
- d. Kompetenz, alle Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen, und
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungsablage zuhanden der Mitgliederversammlung.

²Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

Art. 11 Formelles

¹Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder.

²Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende.

³Den Vorsitz führt der Präsident/ die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/ die Präsidentin und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

Art. 12 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einer Ersatzperson. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, die Buchhaltung und die Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

²Als Kontrollstelle kann auch eine geeignete öffentliche oder private Stelle bezeichnet werden.²

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 13 Statutenänderung

Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der sieben Mitglieder geändert werden, sofern bei der Ein-

²Änderung vom 3. November 2003

berufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntgegeben wird.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15 In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 9. Juli 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Ascona, 9. Juli 2001

Die Gründungsmitglieder:

- Abplanalp Peter, Fachhochschule Nordwestschweiz
- Meier Heiri, Fachhochschule Zentralschweiz
- Rossi Angelo, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana
- Sidler Fredy, Berner Fachhochschule
- Schaller Jean-Pierre, Haute Ecole Spécialisée Suisse Occidentale
- Straessle Arthur, Zürcher Fachhochschule
- Wieser Peter, Fachhochschule Ostschweiz